

Überarbeitung Statuten SCvG

Fassung 2004 (unverändert)	Fassung 2022- Änderungen Vorschlag (Änderungen sind in Rot gekennzeichnet)
Es wird in den nachfolgenden Statuten darauf verzichtet sowohl die männliche wie weibliche Form getrennt aufzuführen. Sinngemäss gelten die Statuten für beide Geschlechter.	<i>gestrichen</i>

<p>Art. 1 Name, Sitz</p> <p>Unter dem Namen Segelclub vom Greifensee (nachstehend SCvG genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Rechtsdomizil in Uster. Der SCvG ist politisch und konfessionell neutral.</p>	<p>Art. 1 Name, Sitz</p> <p>Unter dem Namen Segelclub vom Greifensee (nachstehend SCvG genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Rechtsdomizil in Uster. Der SCvG ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der SCvG setzt sich zur Aufgabe, den Segelsport, die Kameradschaft und den Kontakt mit den entsprechenden Organisationen zu fördern und dabei dem Umweltschutz Rechnung zu tragen. Der SCvG ist Vollmitglied von SWISS SAILING (Schweizerischer Seglerverband) und des Zürichsee-Seglerverbandes (ZSV).</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der SCvG setzt sich zur Aufgabe, den Segelsport, die freundschaftlichen Beziehungen und den Kontakt mit den entsprechenden Organisationen zu fördern und dabei dem Umweltschutz Rechnung zu tragen. Der SCvG ist Vollmitglied von Swiss Sailing (Schweizerischer Seglerverband) und des Zürichsee-Segler-Verbands (ZSV).</p>
<p>Art. 3 Stander</p> <p>Der Stander besteht aus blauem Wappenmantel, halbiert durch waagrechten weissen Balken. Oberer linker, roter Feldteil mit waagrechten weissen Zwillingstreifen.</p>	<p>Art. 3 Stander (unverändert)</p> <p>Der Stander besteht aus blauem Wappenmantel, halbiert durch waagrechten weissen Balken. Oberer linker, roter Feldteil mit waagrechten weissen Zwillingstreifen.</p>
<p>Art. 4 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>	<p>Art. 4 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>
<p>Art. 5 Mitglieder</p> <p>Der Club besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenmitgliedern 2. Aktivmitgliedern 3. (Ehe)-Partner-Mitgliedern 4. Junioren-Mitgliedern 5. Prov. Aktivmitgliedern 6. Gönnern 	<p>Art. 5 Mitglieder</p> <p>Der SCvG besteht aus natürlichen Personen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenmitglieder 2. Aktivmitglieder 4. Junioren/-innen 5. Passivmitglieder 6. Gönnern/-innen
<p>Art. 5.1</p> <p>Die Ehrenmitgliedschaft kann, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung an Mitglieder verliehen werden, die sich ausserordentlich um den SCvG verdient gemacht haben.</p>	<p>Art. 5.1</p> <p>Die Ehrenmitgliedschaft kann, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung (GV) an Mitglieder verliehen werden, die sich ausserordentlich um den SCvG verdient gemacht haben.</p>
<p>Art. 5.2</p> <p>Aktiv-, (Ehe)-Partner-Mitglied oder Gönner kann werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat. Die (Ehe)-Partner-Mitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten der Aktiv-Mitglieder und können von der GV aufgenommen werden. Prov.</p>	<p>Art. 5.2</p> <p>Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Juniorinnen / Junioren sind Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie sind zudem</p>

<p>Aktivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>	<p>als Mitglieder bei Swiss Sailing und ZSV gemeldet.</p>
	<p>Art. 5.3 (neuer Artikel)</p> <p>Passivmitglieder sind langjährige Mitglieder des SCvG, welche kein Boot mehr halten, aber weiterhin die Einrichtungen des Vereins nutzen möchten.</p>
<p>Art. 5.3</p> <p>Gönner sind dem SCvG wohlgesinnte Personen, ohne Stimm- und Wahlrecht</p>	<p>Art. 5.4</p> <p>Gönnerinnen / Gönner sind dem SCvG wohlgesinnte Personen ohne Stimm- und Wahlrecht und ohne Arealnutzung.</p>
<p>Art. 5.4</p> <p>Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr</p>	<p>Art. 5.5</p> <p>Juniorinnen / Junioren sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die aktiv segeln.</p>
<p>Art. 6 Beitritt</p> <p>Das Aufnahmegesuch für die Aktivmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Anerkennt der Gesuchsteller die Statuten des SCvG, kann der Vorstand die provisorische Mitgliedschaft, die eine volle Segelsaison dauert, erteilen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann er von der GV als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Gesuchsteller hat an der GV anwesend zu sein, damit die definitive Aufnahme erfolgen kann.</p>	<p>Art. 6 Aufnahme</p> <p>Die Anmeldung als Aktivmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Damit anerkennt die Person die Statuten des SCvG. Mit der Teilnahme am Begrüssungsapéro für neue Aktivmitglieder oder der Einführung ins Vereinsareal durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten ist die Person provisorisch aufgenommen.</p> <p>Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Person von der GV als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Damit die definitive Aufnahme erfolgen kann, hat die Person an der GV anwesend zu sein.</p> <p>Über Ausnahmen zu dieser Anwesenheitsregelung entscheidet die Präsidentin / der Präsident.</p>
<p>Art. 6.1</p> <p>Junioren werden durch den Vorstand aufgenommen. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist unerlässlich.</p>	<p>Art. 6.1</p> <p>Juniorinnen / Junioren richten ihre schriftliche Anmeldung an die Ressortleiterin / den Ressortleiter Jugend. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung ist unerlässlich. Juniorinnen / Junioren werden durch den Vorstand aufgenommen.</p>

<p>Art. 6.2</p> <p>Um Gönner-Mitglied zu werden, genügt eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.</p>	<p>Art. 6.2</p> <p>Um Gönnerin / Gönner zu werden, genügt eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.</p>
<p>Art. 7 Uebertritt</p> <p>Übertrittswünsche von einer Mitgliedschaft in eine andere sind bis spätestens Ende Geschäftsjahr schriftlich an den Vorstand zu richten. Junioren-Mitglieder werden automatisch nach Vollendung des 18. Altersjahres Aktivmitglieder.</p>	<p>Art. 7 Übertritt</p> <p>Art. 7.1 Juniorinnen / Junioren werden automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs Aktivmitglied.</p>
	<p>Art. 7.2 Aktivmitglieder können unter folgenden Bedingungen Passivmitglied werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Mitteilung an den Vorstand per 31. Dezember. • Mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft als Aktivmitglied • Kein Schiff mehr beim SCvG gemeldet.
<p>Art. 8 Austritt</p> <p>Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das austretende Mitglied hat seine Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.</p>	<p>Art. 8 Austritt (unverändert)</p> <p>Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das austretende Mitglied hat seine Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.</p>
<p>Art. 9 Ausschluss</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der GV erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Betreffende sich weigert, den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Organe Folge zu leisten, - wenn er gegen die Clubinteressen oder gegen die Kameradschaft in grober Weise verstösst, - wenn er bis zum 31. Dezember seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr trotz erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist <p>Der Beschluss ist unanfechtbar und wird schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>Art. 9 Ausschluss</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der GV erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Mitglied sich weigert, den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Organe Folge zu leisten, • wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstösst, • wenn es bis zum 31. Dezember seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr trotz erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist. <p>Der Beschluss ist unanfechtbar und wird schriftlich mitgeteilt.</p>
<p>Art. 10 Organe</p> <p>Die Organe des Clubs sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevisoren 4. Die Kommissionen 	<p>Art. 10 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevisoren/-innen 4. Die Kommissionen

Art. 10.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von min. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Die Einladung zur GV hat schriftlich 20 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden mit Beilage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu erfolgen. Stimmberechtigt und wählbar sind Ehren-, Aktiv-, (Ehe)-Partner- und Junioren-Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, in offener Abstimmung.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
4. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, Wahl der Rechnungsrevisoren und allfälliger Kommissionen.
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren, Bojen- und Liegeplatzgebühren, Bussen und Rückerstattung von Meldegeldern.
6. Festlegung des Budgets.
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
9. Beschlussfassung über Vorstandsanträge und über Mitgliederanträge, die spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Auflösung des SCvG.

Art. 10.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (**GV**) findet alljährlich im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche **GV** kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von min. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Die Einladung zur GV hat schriftlich 20 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden mit Beilage des **Jahresberichtes** und der Jahresrechnung zu erfolgen. **Der elektronische Versand von Dokumenten ist gültig. Stimmberechtigt und wählbar sind Ehren-, Aktivmitglieder und Junioren/-innen ab 16 Jahren.** Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, in offener Abstimmung.

Die **GV** hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV.
2. Abnahme des Jahresberichtes **der Präsidentin / des Präsidenten.**
3. Abnahme der Jahresrechnung und des **Revisionsberichtes.**
4. Wahl des **Vorstands** und **der Präsidentin / des Präsidenten**, Wahl der **Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren** und allfälliger Kommissionen.
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren, Bojen- und Liegeplatzgebühren, Bussen und Rückerstattung von Meldegeldern.
6. Festlegung des Budgets.
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
9. Beschlussfassung über Vorstandsanträge und über Mitgliederanträge, die spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Auflösung des SCvG.

Art. 10.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Junioren-Obmann
6. Bootswart (Bojen und Liegeplätze)
7. Materialwart
8. Regatta-Obmann
9. Segelmeister
10. Beisitzer 1
11. Beisitzer 2

Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den SCvG nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlungen vor und führt deren Beschlüsse und diejenigen von SWISS SAILING und des ZSV aus.

Der Präsident lädt den Vorstand ein, wenn die Geschäfte dies erfordern, oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Das Beschlussprotokoll wird dem gesamten Vorstand zugestellt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit haben mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend zu sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 10.2 Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- 1. Präsidium**
- 2. Vizepräsidium**
- 3. Aktuarat**
- 4. Finanzen**
- 5. Jugend**
- 6. Bootsplätze**
- 7. Infrastruktur**
- 8. Regatten**
- 9. Anlässe**
- 10. Beisitz 1**
- 11. Beisitz 2**

Der Vorstand, mit Ausnahme **des Präsidiums**, konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den SCvG nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der **GV** vor und führt deren Beschlüsse und diejenigen von **Swiss Sailing** und des ZSV aus.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Wenn die Präsidentin / der Präsident oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angaben der Gründe eine weitere Sitzung verlangen, wird diese durchgeführt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit haben mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend zu sein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme **der Präsidentin / des Präsidenten. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind Zirkularbeschlüsse (auch E-Mail) gültig. Für den Zirkularbeschluss ist auch die einfache Mehrheit gültig.**

Das Beschlussprotokoll wird dem gesamten Vorstand zugestellt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 10.3

Über die GV und alle Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

Art. 10.3 (unverändert)

Über die GV und alle Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

<p>Art. 10.4 Rechnungsrevisoren</p> <p>Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zu Händen der GV schriftlichen Bericht und Antrag zur Entlastung des Vorstands. Bücher und Belege sind ihnen jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre, wobei einer von ihnen jedes Jahr ersetzt werden muss. Als Ersatzmann bleibt der ausscheidende Revisor.</p>	<p>Art. 10.4 Rechnungsrevisoren/-revisorinnen</p> <p>Zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand zuhanden der GV schriftlichen Bericht und Antrag zur Entlastung des Vorstands. Bücher und Belege sind ihnen jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre, wobei eine / einer von ihnen jedes Jahr ersetzt werden muss. Die ausscheidende Revisorin / der ausscheidende Revisor bleibt als Stellvertretung.</p>																								
<p>Art. 10.5 Kommissionen</p> <p>Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung oder der Vorstand Kommissionen einsetzen und denselben die notwendigen Kompetenzen übertragen.</p>	<p>Art. 10.5 Kommissionen</p> <p>Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann die GV oder der Vorstand Kommissionen einsetzen und denselben die notwendigen Kompetenzen übertragen.</p>																								
<p>Art. 11 Beiträge</p> <p>Die Beiträge werden nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:</p> <p>1. <u>Eintrittsgebühren:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Aktivmitglieder</td> <td>100 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>(Ehe)-Partner-Mitglieder</td> <td>0 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Junioren</td> <td>25 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bei Uebertritt der Junioren – zur Aktivmitgliedschaft</td> <td></td> <td>50 %</td> </tr> </table> <p>2. <u>Jahresbeiträge:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Ehrenmitglieder</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Aktivmitglieder</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>Prov. Aktive</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>(Ehe)-Partner-Mitglieder</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>Junioren</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Gönner</td> <td>20 %</td> </tr> </table> <p>Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni (Einwasserung) zu entrichten.</p>	Aktivmitglieder	100 %		(Ehe)-Partner-Mitglieder	0 %		Junioren	25 %		Bei Uebertritt der Junioren – zur Aktivmitgliedschaft		50 %	Ehrenmitglieder	0 %	Aktivmitglieder	100 %	Prov. Aktive	100 %	(Ehe)-Partner-Mitglieder	30 %	Junioren	0 %	Gönner	20 %	<p>Art. 11 Beiträge</p> <p>Die Beiträge werden nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:</p> <p>1. <u>Eintrittsgebühren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglied: 100 % • 2. Aktivmitglied im gleichen Haushalt: 0 % • Juniorin / Junior: 0 % <p>2. <u>Jahresbeiträge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglied: 100 % des Vereinsbeitrags, zusätzlich Beiträge an Swiss Sailing und ZSV • 2. Aktivmitglied im gleichen Haushalt: 30 % des Vereinsbeitrags, befreit von Beiträgen an Swiss Sailing und ZSV • Ehrenmitglied: 0 % des Vereinsbeitrags, bezahlen Beiträge an Swiss Sailing und ZSV • Passivmitglied: 50 % des Vereinsbeitrags, befreit von Beiträgen an Swiss Sailing und ZSV • Juniorin / Junior: 0 % des Vereinsbeitrags, befreit von Beiträgen an Swiss Sailing und ZSV • Gönnerin / Gönner: 20 % des Vereinsbeitrags <p>Der Vereinsbeitrag wird in der Gebührenliste festgelegt.</p> <p>Personen, die sich nach dem 31. August für die Mitgliedschaft anmelden, bezahlen im Jahr der Anmeldung keinen Jahresbeitrag.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.</p>
Aktivmitglieder	100 %																								
(Ehe)-Partner-Mitglieder	0 %																								
Junioren	25 %																								
Bei Uebertritt der Junioren – zur Aktivmitgliedschaft		50 %																							
Ehrenmitglieder	0 %																								
Aktivmitglieder	100 %																								
Prov. Aktive	100 %																								
(Ehe)-Partner-Mitglieder	30 %																								
Junioren	0 %																								
Gönner	20 %																								

<p>Art. 12 Haftung</p> <p>Der maximale Mitgliederbeitrag pro Person beträgt CHF 250.-. Für die Verbindlichkeiten des SCvG haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 12 Haftung</p> <p>Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 17 Haftpflichtversicherung</p> <p>Jeder Bootshalter hat sich persönlich gegen Haftungen, die sich aus der Ausübung des Segelsportes ergeben, zu versichern.</p>	<p>Art. 13 Haftpflichtversicherung</p> <p>Jede Bootshalterin und jeder Bootshalter hat sich persönlich gegen Haftungen, die sich aus der Ausübung des Segelsportes ergeben, zu versichern.</p>
<p>Art. 13 Clubarbeiten</p> <p>Alle Clubmitglieder (exklusive Ehrenmitglieder, Vorstand und Gönner) sind verpflichtet, tatkräftig mitzuhelfen oder dies mit einem entsprechenden finanziellen Beitrag abzugelten.</p>	<p>Art. 14 Vereinsarbeiten</p> <p>Alle Mitglieder (ausgenommen Ehren- und Vorstandsmitglieder, Gönnerinnen und Gönner) sind verpflichtet, jährlich an mindestens einer Vereinstätigkeit mitzuhelfen oder einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu erbringen.</p>
<p>Art. 14 Statutenänderungen</p> <p>Statutenänderungen werden an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.</p>	<p>Art. 15 Statutenänderungen</p> <p>Statutenänderungen werden an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.</p>
<p>Art. 15 Generalversammlungsbeschlüsse</p> <p>Sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse sind den Mitgliedern mittels Protokoll mitzuteilen.</p>	<p>Art. 16 Beschlüsse der GV</p> <p>Sämtliche Beschlüsse der GV sind den Mitgliedern mittels Protokoll mitzuteilen.</p>
<p>Art. 16 Auflösung</p> <p>Anträge zur Auflösung des Clubs sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Auflösung des Clubs kann nur mit mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen erfolgen, sofern mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die neu einzuberufende Generalversammlung mit mindestens 4/5 der anwesenden Stimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die letzte Generalversammlung.</p>	<p>Art. 17 Auflösung</p> <p>Anträge zur Auflösung des Vereins sind mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen erfolgen, sofern mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die neu einzuberufende GV mit mindestens 4/5 der anwesenden Stimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die letzte GV.</p>
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Die Statuten wurden von der Generalversammlung des SCvG vom 12. März 2004 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 31. Januar 1986. Sie treten ab sofort in Kraft.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Die Statuten wurden von der GV des SCvG vom 25. März 2022 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. März 2004. Sie treten ab sofort in Kraft.</p>